



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EINGANG									
Landesamt für Umwelt									
16. APR. 2025									
Az:									
P	S	T1	T2	N1	W2	N	GR		

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Frau Thiele
Gesch.-Z.: 071-A_310-3021/2025-
1998/001

(Bitte stets angeben)

Telefon: 0331 8683-444
Telefax: 0331 27548-1827

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>
office.sued@lavg.brandenburg.de

Cottbus, 04.04.2025

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:
50.012.00/25/5.1.1.1GE/T12**

☒ Anlage(n)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Dosenwerkes



31146/24/3

Antragsteller: Ball Beverage Baruth GmbH

Der Erteilung der Baugenehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn das Bauvorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet wird.

Um Übersendung einer Durchschrift der Baugenehmigung wird gebeten.

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermitteln, da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung aus den eingereichten Unterlagen nicht klar ersichtlich war und deren Einhaltung Bestandteil der Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist:

Der unter Ziffer 7.1 beabsichtigte Antrag zur förmlichen Zulässigkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 10 Absatz 1 Ziffer 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist gesondert beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zu stellen.

Alle neuen Maschinen, Anlagen und Aggregate sind vor Inbetriebnahme auf den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und der sicheren Funktion überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. (§ 14 BetrSichV)

Sitz des LAVG | Leitung und Abteilung Zentrale Dienste | Horstweg 57, 14478 Potsdam
PF 90 02 36, 14438 Potsdam | ☎ 0331 8683-0 | 📠 0331 27548-1800 | ✉ lavg.office@lavg.brandenburg.de
Besuchsadressen des LAVG unter: 🌐 <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/lavg/kontakte-anfahrt/>



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Anlagenteile müssen den jeweiligen EG Richtlinien entsprechen. Die Einhaltung der Konformität wird durch das CE-Zeichen an der Anlage dokumentiert. Die CE-Kennzeichnung muss angebracht sein um die in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren nachweisen zu können. Die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sind am Einsatzort bzw. bei der Abnahme vorzuhalten. (§§ 3,4,5,6,7 Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) i. V. m. §§ 3,4,5 Neunte Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung - 9. ProdSV))

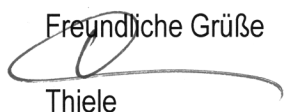
Für das Bauvorhaben ist die Unterlage für spätere Arbeiten, die ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, enthält, vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erstellen. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung – BaustellV)
Die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen „Unterlage für spätere Arbeiten“ (RAB 32) beschreibt Anforderungen an Inhalt und Form einer Unterlage gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der BaustellV.

Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet unter <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/antraege/> - Baustellenvorankündigung erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das LAVG zu übermitteln.

Freundliche Grüße



Thiele